

Merkblatt zur Versicherungssteuer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Welche Länder gehören zum EWR?

Das sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Wer fordert die Versicherungssteuer?

Das Land, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entscheidet, ob es eine Steuer erhebt oder nicht. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21.02.2013 (C-243/11) entschieden, dass dies mit EU-Recht vereinbar ist. Das Urteil betraf einen Lebensversicherungsvertrag. Die steuerlichen Regelungen für Krankenversicherungen sind in diesem Punkt weitestgehend identisch. Das Urteil wirkt sich deshalb mittelbar auch auf diese aus.

Wer muss die Versicherungssteuer an das andere europäische Land abführen?

Sie bezahlen die Steuer als Bestandteil des Versicherungsbeitrags an die DKV. Die DKV als Ihr Versicherer führt die Steuer ab. Sie müssen nicht selbst tätig werden. Als Versicherer sind wir verpflichtet, die Steuer für unsere Vertragspartner an das Finanzamt des jeweiligen Landes abzuführen.

Wann fällt die Versicherungssteuer an?

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Land, in dem der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsbeitrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für welche Personen fällt die Versicherungssteuer an?

Die Versicherungssteuer wird nicht pro Person erhoben. Lebt der Versicherungsnehmer im EWR, wird die Steuer für den Gesamtvertrag fällig. Ob die einzelne versicherte Person dieses Vertrages in Deutschland oder einem anderen Land leben, ist unerheblich.

Ich bin einkommenssteuerpflichtig in Deutschland oder habe dort einen angemeldeten Wohnsitz. Hat das Einfluss auf die Versicherungssteuer im Ausland?

Nein. Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Was gilt für ausländische Grenzpendler?

Für Versicherungsnehmer, die in Deutschland arbeiten, aber in einem EWR-Land leben, müssen wir die Versicherungssteuer erheben. Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, dass Sie in Deutschland einkommenssteuerpflichtig sind.

Muss ich Steuern für den Vertrag nachzahlen?

Nein. Bis einschließlich Dezember 2015 bezahlen wir angefallene Steuern für Sie.

Wie bezahle ich die Versicherungssteuer?

Sie bezahlen die Steuer zusammen mit dem Versicherungsbeitrag an die DKV. An der vereinbarten Zahlungsweise ändert sich nichts.

Was passiert, wenn ich die Steuern nicht bezahle?

Steuerschuldner sind Sie. Die Versicherungssteuer gehört zum Beitrag und nicht gezahlte Beiträge mahnen wir an. Zahlen Sie die Steuer nicht oder nicht rechtzeitig, kann das zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Ändert sich etwas am Versicherungsschutz?

Nein. Es bleibt bei dem vereinbarten Leistungsumfang.

Gibt es Vertragsteile, die von der Steuer ausgenommen sind?

Ja, z. B. sind Vertragsteile, die keinen aktiven Versicherungsschutz beinhalten, wie Anwartschaften¹ oder Optionstarife², von der Steuer ausgenommen. Die Beitragsentlastungstarife werden bei der Steuerberechnung wie Tarife der Krankheitskostenvollversicherung behandelt.

Beteiligt sich der deutsche Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger an den Kosten?

Ja, im Rahmen der Höchstgrenzen. Die Versicherungssteuer gehört zum Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Kann ich die Versicherungssteuer bei der Steuererklärung in Deutschland geltend machen?

Ja. Die Versicherungssteuer gehört zum Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Kann ich der Einführung der Versicherungssteuer für meinen Vertrag widersprechen?

Nein. Bei der Entrichtung der Steuer handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht.

Kann ich den Vertrag wegen Erhebung der Steuer kündigen?

Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen. Sie können Ihren Vertrag ordentlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

¹ Mit einer Anwartschaftsversicherung erhalten Sie sich die bisher erworbenen Rechte aus der Versicherung. Für die Dauer der Anwartschaft erhalten Sie keine Leistungen. Endet die Vereinbarung für die Anwartschaft, lebt der Versicherungsschutz bei uns ohne neue Gesundheitsprüfung wieder auf.

² Ein Optionstarif sichert dem gesetzlich Versicherten das Recht, unter bestimmten Bedingungen in eine private Vollversicherung zu wechseln und das ohne erneute Gesundheitsprüfung.